



K u n d m a c h u n g

zur 33. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 14. Juli 2020**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 33. Sitzung beschlossen:

1. Flächenwidmungsplanänderung „Gamshütte“ – Arrondierung Sonderfläche Schutzhütte:

Auf dem Grundstück 1373/3 befindet sich die Schutzhütte der Sektion Otterfing des Deutschen Alpenvereins. Mit der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung soll die Lage der bestehenden Sonderflächenwidmung nach den Grundgrenzen des Gst. 1373/3 berichtigt werden. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen bestehen aus naturkundefachlicher sowie auch forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umwidmung. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung kann unter Berücksichtigung des Gutachtens DI Tiwald unter Vorschreibung von Bauauflagen der beantragten Widmung ebenfalls zugestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg daher gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 16.1.2020, mit der Planungsnummer 908-2019-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1362/2, 1373/1, 1373/3, 1374 und 1372/1 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück 1362/2 KG 87104 Finkenberg rund 220 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte in Freiland § 41
weilers Grundstück 1372/1 KG 87104 Finkenberg rund 48 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte in Freiland § 41
weilers Grundstück 1373/1 KG 87104 Finkenberg rund 46 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte in Freiland § 41
weilers Grundstück 1373/3 KG 87104 Finkenberg rund 538 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte
weilers Grundstück 1374 KG 87104 Finkenberg rund 200 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte in Freiland § 41*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Stand Bauvorhaben Neubau Musikpavillon:

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Projekt zusätzliche Finanzierungsmittel in Höhe von € 147.000,- seitens des Bundes und weiters € 130.000,- seitens des Landes schriftlich bestätigt wurden. Zudem hat auch der Tourismusverband die zugesagten Mittel verteilt auf einen Zeitraum von 4 - 5 Jahren bestätigt, womit eine Finanzierung der geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von € 3.350.000,- für den Musikpavillonbau sowie € 400.000,- für die Vorplatzgestaltung im Bereich des alten Friedhofes sichergestellt werden kann.

Mit der Fa. ATP wurde vereinbart, dass die Ausschreibungen mit Aufteilung der einzelnen Leistungspositionen im Herbst dieses Jahres durchgeführt werden und ein Baubeginn somit für Frühjahr 2021 erfolgen kann. Bezüglich des Grundtauschvorschlages wurde mit der Diözese die Erstellung eines Bewertungsgutachtens vereinbart, wobei eine Gleichwertigkeit der Grundstücke vorausgesetzt wird. Dazu erfolgte bereits eine Beauftragung von DI Martin Luxner als gerichtlich beideter Sachverständiger, die geschätzten Kosten von max. € 2.000,- inkl. MwSt. werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von der Pfarre getragen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht bzw. die Finanzierung sowie die Auftragserteilung des Sachverständigen zustimmend zur Kenntnis.

3. Verbauungsprojekt Tuxegg- und Entalbach:

Der Bürgermeister berichtet von der Verhandlung zur Verbauung des Tuxegg- und Entalbaches, wozu zahlreiche Behördenvertreter und Grundeigentümer teilgenommen haben. Das Verbauungsprojekt umfasst eine Betonsperre am Fuß des Entalbaches sowie mehrere Staffelbauwerke aus Holz. Der Grundeigentümer Martin Sporer gab bei der Verhandlung nur eine schriftliche Stellungnahme mit diversen Forderungen ab und es folgten darauf ergebnislose Gespräche mit dem Verhandlungsleiter sowie DI Josef Plank von der WLW. Martin Sporer fordert mit Schreiben vom 23.6.2020 noch weitere Ansprüche ein, die auf Wunsch des anwesenden Grundeigentümers vom Bürgermeister zusammenfassend erläutert werden.

Der Bürgermeister hält fest, dass sämtliche Forderungen, die nicht dem Verbauungsprojekt zugeordnet werden können, schon aus Gleichheitsgrundsätzen gegenüber anderen Grundeigentümern nicht erfüllt werden können und es bei fehlender Zustimmung zu einer Zwangseinräumung kommen wird. Hinsichtlich den nicht projektsbezogenen bzw. über das Projekt hinausgehenden Forderungen des Grundeigentümers wurden auch bereits ablehnende Entscheidungen im Gemeindevorstand sowie auch im Ausschuss der Agrargemeinschaft getroffen. Übliche Abgeltungen (Ernteauffälle etc.) werden für die beanspruchten Flächen jedenfalls über das Verbauungsprojekt abgegolten bzw. entschädigt.

Sporer Martin verweist auf die Berechtigung seiner Forderungen und es folgt dazu eine rege Diskussion, insbesondere drückt GV Gregor Troppmair im Namen der Feuerwehr sein Unverständnis gegenüber Martin Sporer für notwendige Feuerwehreinsätze aus, die auch zum Teil in Rechnung gestellt werden mussten, wobei auch diese Vorschreibung nunmehr als Forderung im Rahmen des Verbauungsprojektes storniert werden soll.

Allgemein wird festgestellt, dass Martin Sporer auch Nutznießer des Verbauungsprojektes ist, da durch eine Anhebung des Bachbettes auch wieder ein zu bewirtschaftendes Wiesengrundstück im Ausmaß von rund 9.240 m² für den Grundbesitzer hergestellt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt somit nach weiterer Beratung einstimmig die Beantragung der für die im Bereich des Anwesens Martin Sporer zu setzenden Zwangsmaßnahmen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes.

4. Neuvergabe Kultivierungsarbeiten Außerstein:

Für die notwendigen Kultivierungsmaßnahmen im Bereich Außerstein erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.5.2019 eine Vergabe an die Fa. Lener. Diese hat zwar mit der Errichtung der Zufahrtsstraße begonnen, aufgrund von fehlendem Schüttmaterial erfolgten aber bislang keine weiteren Bautätigkeiten. Nach Gesprächen mit der Fa. Lener wurde nunmehr das Auftragsverhältnis unter Abrechnung der bisherigen Leistungen einvernehmlich beendet.

Für eine Neuvergabe liegt ein weiteres Angebot der Fa. Hollaus Bau GmbH vor, wobei für eine Anpassung der Zufahrtsstraße sowie für die Humuslieferung Kosten von rund € 43.000,- ohne MwSt. anfallen. Der Einbau des Schüttmaterials sowie das Ausbreiten des Humus erfolgt ohne Verrechnung, der Angebotspreis liegt aufgrund der nunmehr benötigten Schüttmenge auch unter den vorliegenden Vergleichsangeboten. Die Fertigstellung der Rekultivierung erfolgt gemäß Angebot bis zum Jahresende 2021. Für die Rekultivierung wurde von der DI Werner Tiwald ZT-GmbH bereits eine Projekt für die BH Schwaz erstellt.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig eine Vergabe an die Fa. Hollaus Bau GmbH gemäß Angebot vom 24.6.2020, ausgenommen der Position „Humus ausbreiten“. Mit der Beauftragung soll auch gemäß Angebot eine Fertigstellung bis Ende 2021 garantiert werden.

5. Vergabe ökologische Bauaufsicht Projekt „Parzellierung-Güterwegsanierung-Tennisplatz“

DI Wolfgang Schütz wurde mit Bescheid der BH Schwaz vom 24.10.2018 zur ökologischen Bauaufsicht für das Projekt „Parzellierung Dornau – Güterwegsanierung Brunnhaus – Errichtung Tennisplatz“ bestellt. Für die Bauaufsicht und die Erstellung eines jährlichen Berichtes für den Leistungszeitraum 2019/2020 liegt ein Honorarangebot in Höhe von € 5.358,60 inkl. MwSt. abzüglich 3 % Skonto vor. Aufgrund der getätigten Baumaßnahmen wurden bereits Leistungen erbracht, insbesondere zur Planung der Pflegemaßnahmen für vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Astegg.

Der Gemeinderat beschließt eine Beauftragung an das Umweltbüro Schutz gemäß vorliegendem Honorarangebot einstimmig. Eine über den zweijährigen Zeitraum hinausgehende Beauftragung erfolgt je nach Baufortschritt.

6. Antrag Marktgemeinde Mayrhofen: Kostenbeteiligung Linksabbiegestreifen L6 Hochstegen

Die Marktgemeinde Mayrhofen informiert über eine Projektplanung des Büro Planoptimo für die Anbindung der Gemeindestraße Hochstegen an die Landesstraße mit Errichtung einer Linksabbiegespur. Die Kosten für diese Maßnahmen werden mit rund € 150.000,- inkl. MwSt. geschätzt und es wird um eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Finkenberg angefragt. Bezüglich der Nachfrage, ob bereits eine straßenrechtliche Genehmigung vorliegt und ob seitens des Landes das Bauvorhaben auch mitfinanziert wird bzw. auch ein Finanzierungsvorschlag besteht, liegen noch keine genauen Auskünfte vor.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat das Projekt und erklärt sich auch bereit, nach Vorliegen der angeforderten Informationen über eine entsprechende finanzielle Beteiligung zu beraten. Der Gemeinderat stellt dazu weiters fest, dass in diesem Zuge auch eine weiterführende Verbreiterung der Straßenzufahrt bis zur Gstanbrücke ausgeführt werden sollte.

Der Bürgermeister wird dahingehend mit der Marktgemeinde Mayrhofen eine Abklärung herbeiführen.

7. Ankauf Schneefräse für Volksschule Finkenberg:

Für die Schneefreihaltung im Bereich der Volksschule wurde bislang auf eine Schneefräse des Tourismusverbandes zurückgegriffen. Da bereits zum morgendlichen Schulbeginn aber eine entsprechende Räumung notwendig ist, sollte ein eigenes Gerät angeschafft werden. Die Firmen Landmaschinen Eberharter und Wechselberger bieten dazu das gleiche Gerät der Marke Honda an, wobei die Fa. Wechselberger mit einem Nachlass von 10 % sowie 3 % Skonto und einem Angebotspreis von € 5.027,- inkl. MwSt. das günstigste Angebot hat. GV Hanser informiert dazu über Geräte, die mit Aufsätzen erweitert und somit auch anderweitig genutzt werden könnten.

Der Gemeinderat beschließt eine Bestellung des Gerätes bei der Fa. Wechselberger einstimmig. Hinsichtlich der Möglichkeit von möglichen Aufbauten wird der Bürgermeister noch Erkundigungen einholen.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Baufortschritt Straßensanierung Dornau - Brunnhaus

Auf Anfrage von Bgm.-Stv. DI Fankhauser berichtet der Bürgermeister über den Stand der Baumaßnahmen und stellt fest, dass diese aufgrund der günstigen Felsverhältnisse gut vorangehen. Bezüglich von Gestaltungsmaßnahmen für Parkflächen bzw. Bepflanzungen im Bereich der Sportanlagen werden noch entsprechende Vorschläge ausgearbeitet.

b) Bgm. Andreas Kröll: Grundkaufansuchen Hotel Aussicht, Dornau 306

Die Fam. Kröll beabsichtigt einen Ausbau des Dachgeschosses beim bestehenden Hotel Aussicht, wofür eine geringe Teilfläche aus dem angrenzenden Gemeindegrundstück als Abstandsgrund benötigt wird. Zur Anfrage über einen möglichen Grundzukauf wird festgestellt, dass bereits im Jahre 2017 einem Verkauf für eine Erweiterung der Parkflächen zu einem Kaufpreis von € 150,-/m² zugestimmt wurde.

Der Gemeinderat stellt fest, dass dieser Kaufpreis unter Berücksichtigung der Wertsicherung auch für einen weiteren Grundzukauf herangezogen werden kann. Da für das Bauvorhaben aber auch möglicherweise zusätzliche Parkplätze benötigt werden, ist vorerst eine Abklärung notwendig, welche Vorgangsweise die Käufer für den im Jahre 2017 beschlossenen Grundkauf beabsichtigen. Der Bürgermeister wird dahingehend bei den Kaufinteressenten Rückfrage halten.

c) Bgm. Andreas Kröll: Erweiterung Wasserleitung Au

Im Zuge des Wohnhausneubaus der Fam. Bliem in Au ist es erforderlich, eine Erweiterung der Wasserversorgung ab dem Hydranten im Bereich des Hauses Kreidl durchzuführen. Aufgrund der personellen Engpässe ist es nicht möglich, die Arbeiten in Eigenregie auszuführen. Der Bürgermeister schlägt daher vor, bei der Fa. Rieder bezüglich eines Angebotes auf Basis der vorliegenden Einheitspreise anzufragen. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen

verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll